



## **Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 13.07.2022**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, von §§ 2a, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Ulm am 22.06.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/4 muss das aktuelle Auswahlverfahren nach einer Übergangsphase zum Wintersemester 2022/23 geändert werden. Dabei setzt der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens die Forderungen des BVerfG um. Für den Studiengang Zahnmedizin gelten dieselben Regelungen wie für den Studiengang Medizin. Die vorliegende Satzung nimmt die erforderlichen Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben auf Hochschulebene vor.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.
- (2) Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss jeweils Staatsexamen in den Hauptquoten:
  - a) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 und Abs. 2 HZG) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und

- b) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2 a Abs. 3 HZG) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Antragstellung, Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Grundlage für die Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren ist ein gemäß § 6 HZVO frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag bei der SfH.
- (2) Die für das ZEQ- und das AdH-Verfahren erforderlichen Unterlagen sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
- a) die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
  - b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
  - c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten Berufsausbildungen bzw. sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten,
  - d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
  - e) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen der Auswahlkriterien zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Ulm anzugeben, ob sie oder er
- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
  - b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit.
- (5) Die Universität Ulm kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt

werden.

### **§ 3 Erstellung und Erlass der Bescheide**

Die Bescheidung im ZEQ- und im AdH Verfahren erstellt und versendet die SfH im Namen und im Auftrag der Universität Ulm.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im ZEQ- und im AdH Verfahren jeweils für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin eine Auswahlkommission ein. Die Kommission muss dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören und aus mindestens zwei Personen bestehen; mindestens je ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, kann der Fakultätsrat Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen.
- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende bzw. ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besonderen Vorbildungen oder fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen besteht.
- (4) Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH an die Universität Ulm.

### **§ 5 Teilnahme am Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren an den beiden Quoten nach § 1 nimmt nur teil, wer
  - a) sich bei der SfH gemäß § 2 frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Ulm beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer Vorabquote oder gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Abiturbestenquote) Staatsvertrag einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 nicht frist- oder formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm (ZIS) unberührt.

### **§ 6 Vergabe der Studienplätze, ZEQ-und AdH Kriterien**

- (1) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, TMS (vgl. § 7),

- b) eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 3),
  - c) besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 4) und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 5).
- (2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im AdH Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, TMS (vgl. § 7),
  - c) eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 3),
  - d) besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 4) und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 5).

### **§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

- (1) Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die den TMS zentral durchführt. Die maßgeblichen Regelungen zum TMS sind in der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den TMS Anwendung. Es gilt die Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg, erlassen durch die Universität Heidelberg geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den TMS Anwendung.

### **§ 8 Ranglistenbildung, Nichterfüllen eines Kriteriums und gleiche Rangpositionen**

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Rangpunkten durch die SfH erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 2.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe der §§ 13, 15 und 26 HZVO sowie der dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 zur HZVO berücksichtigt. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das

deutsche Notensystem umgerechnet.

- (3) Der TMS wird gemäß § 7 in Verbindung mit der in § 7 Abs. 1 genannten Satzung der Universität Heidelberg berücksichtigt. Die Punktzahl für den TMS ergibt sich nach Anlage 1.
- (4) Bei den Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, anerkannte praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen wird jeweils die volle Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus Anlage 3, 4 und 5 vergeben. Liegen innerhalb eines Kriteriums mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. In Bezug auf die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, anerkannte praktische Tätigkeiten, Dienst und Ehrenamt (Anlagen 3 und 4) werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt.
- (5) Bei gleichen Rangpositionen gilt § 2 a Abs. 5 HZG Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 16 HZVO.
- (6) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt wie folgt:
  - a) max. 90 Rangpunkte für den TMS,
  - b) max. 4 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3,
  - c) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufserfahrung(-en) gemäß Anlage 3,
  - d) max. 2 Rangpunkte für einen oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4 (Dienst/Ehrenamt),
  - e) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5 (Preise).
- (7) Die Ranglistenbildung im AdH-Verfahren erfolgt wie folgt:
  - a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
  - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS
  - c) max. 6 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3,
  - d) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4 (Dienst, Ehrenamt)
  - e) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5 (Preise).

## **§ 9 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ein Anteil 5 von Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis

zum 15. Juli online an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfrist).

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für Medizin folgende Unterlagen im uni-assist-Portal hochzuladen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung,
- b) TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“,
- c) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der aktuell geltenden Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie
- d) APS-Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern aus China und Vietnam.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für Zahnmedizin folgende Unterlagen im uni-assist-Portal hochzuladen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der aktuell geltenden Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie
- c) APS-Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen für Medizin werden gem. § 2 b HZG herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ und
- c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang.

Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die bestimmt wird:

- a) nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) nach dem Ergebnis des TestAS. Der Durchschnitt aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert im Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ ergibt die Note entsprechend der Umrechnungstabelle lt. Anlage 6.
- c) Die Auswahlnote ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten aus a) und b).

Die aus c) errechnete Note verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- d) Bei Ranggleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2 b Satz 7 HZG (Los) nach dem Ergebnis des TestAS ausgewählt.

- (4) Die Auswahl für Zahnmedizin erfolgt gemäß § 2b Satz 1 HZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Ranggleichheit entscheidet gemäß § 2 b Satz 7 HZG das Los.

#### **§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für die Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/23 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16.12.2019 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 30 vom 18.12.2019, Seite 281 – 292) in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.07.2021 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 06.07.2021, Seite 182 - 183) außer Kraft.

Ulm, den 13.07.2022

gez.

Professor Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident

## Anlagen

Folgende Anlagen werden als Bestandteil dieser Satzung hinzugefügt:

### **Anlage 1 zu § 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

- (1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterin oder der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist eine zentrale Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingerichtet und beauftragt worden. Rechtsträgerin der TMS-Koordinationsstelle ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 1 HZG durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org).
- (4) Die Anmeldung zum Test ist nur über die TMS-Koordinationsstelle möglich [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org). Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
  - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,



- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabituerientinnen und Altabituerienten) oder wer diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird.
- d) deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der TMS-Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern über die TMS-Koordinationsstelle mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Absatz 17.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der TMS-Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 8 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (17) Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

a) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtig-erwise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}} ;$$

dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $s_{GP}$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

b) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n} ;$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach a) ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^s AN \cdot \frac{100 - T}{10} ;$$

dabei ist der Testwert (siehe a)).  $\overline{AN}$  stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) um einen Studienplatz in einem medizinischen Studiengang beworben haben.  ${}^s AN$  ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

#### d) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (a)) und Prozenträge (siehe b)) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in c) beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

## Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

- (1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ .

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$  ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet: Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$	für $xxxStandardwert_B < 70,$
$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$	für $xxxStandardwert_B > 130$
$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$	

dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist;  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

### **Anlage 3: Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten**

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

## Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

- Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin oder Zahntechniker

#### **Anlage 4: besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt)**

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (mindestens 11 vollendete Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Johanniter-Unfall-Hilfe (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Malteser Hilfsdienst (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (mindestens 11 vollendete Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens 11 vollendete Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Zivildienst (mindestens 11 vollendete Monate)



## **Anlage 5: außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise)**

- Preisträgerin/Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträgerin/Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträgerin/Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträgerin/Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträgerin/Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)

**Anlage 6: Umrechnungstabelle Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 b)**

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9  Abs. 4 b)
≥ 125	1,0
124	1,1
123	1,1
122	1,2
121	1,3
120	1,3
119	1,4
118	1,4
117	1,5
116	1,6
115	1,6
114	1,7
113	1,7
112	1,8
111	1,9
110	1,9

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9 Abs. 4 b)
109	2,0
108	2,0
107	2,1
106	2,2
105	2,2
104	2,3
103	2,3
102	2,4
101	2,5
100	2,5
99	2,6
98	2,6
97	2,7
96	2,8
95	2,8
94	2,9
93	2,9

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9 Abs. 4 b)
92	3,0
91	3,1
90	3,1
89	3,2
88	3,2
87	3,3
86	3,4
85	3,4
84	3,5
83	3,5
82	3,6
81	3,7
80	3,7
79	3,8
78	3,8
77	3,9
≤ 76	4,0